MOOSKIRCHEN
Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

Marktgemeinde Mooskirchen	
Aktenzahl:	B-2026-1110-00351
Datum:	19.10.2026
	Kontaktdaten
SB/Abt:	Alexandra Hofer
Tel:	0676/846212733
Mail:	gde@mooskirchen.gv.at

Sanierung der bestehenden Wasserleitung WG Stierhämmer
Stipper Rupert jun, 8511 St.Stefan o.Stainz

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Güterwegen;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mooskirchen vom 12.10.2026, betreffend die Erlassung von VERKEHRSVERBOTEN und VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.
Gemäß § 40, Abs. 2, Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43, Abs. 1a und 94d, Ziffer 16 StVO 1960 idgF. wird in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2020 für nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende **VERKEHRSBESCHRÄNKUNG** erlassen: **Schilcherstraße**

Arbeiten:

§ 1

Für das nachgenannte Straßenstück, das infolge der Baumaßnahmen nicht befahren oder nur eingeschränkt benützt werden kann, wird ein Vorschriftszeichen **„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“** (§ 52, lit. a, Ziff. 1 StVO 1960) angeordnet.
Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 2

- je ein Gefahrenzeichen **„Baustelle“** (§ 50/9 StVO 1960) und **Fahrbahnverengung rechtsseitig** (§ 50/8b) bzw. **linksseitig** (§ 50/8c StVO 1960) im Abstand von ca. 30 m vor bzw. nach der Baustelle
- das Vorschriftszeichen **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 52/5 StVO 1960) auf Höhe der Verziehung vor der Baustelle
- das Hinweiszeichen **„Wartepflicht bei Gegenverkehr“** (§ 53/7a StVO 1960) bei Beginn der Baustelle aus der Gegenrichtung (= Ende Arbeitsbereich)

§ 3

Für den Baustellenbereich von 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke (außerhalb bereits beschränkten Ortsgebietes) eine
„**Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h**“ (§ 52, lit. a10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

Das in § 1 angeführte Verkehrsverbot und die in § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden für den **Zeitraum vom 20. Oktober 2026 bis 21. Dezember 2026** erlassen**.**

§ 4

Das verfügte Verkehrsverbot und die verfügte Verkehrsbeschränkungen treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Ergeht per E-Mail an:

- **Stipper Rupert jun, Gundersdorf 62, 8511 St.Stefan o.Stainz –** mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechtigte Kontrollorgane aufzulegen. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen
- die **Polizeiinspektion Söding, 8561** zur freundlichen Kenntnisnahme
- die **Polizeiinspektion Stainz, 8510** zur freundlichen Kenntnisnahme
- die **Gemeinde St. Stefan ob Stainz, 8511** zur freundlichen Kenntnisnahme

Der Bürgermeister:
Peter Fließer

MARKTGEMEINDE MOOSKIRCHEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-19T12:27:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2016250237
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	